SATZUNG

ZUR VERRINGERUNG DER ZAHL DER RATSMITGLIEDER UND
WAHLBEZIRKE FÜR DIE KOMMUNALWAHLEN IN DER STADT WIEHL



Satzung

zur Verringerung der Zahl der Ratsmitglieder und Wahlbezirke für die Kommunalwahlen in der Stadt Wiehl

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVNRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel I .des Gesetzes v. 9. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KwahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 509) zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes v. 9. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 374) hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 10.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für die Kommunalwahl in der Stadt Wiehl wird um 2, davon zur Hälfte in Wahlbezirken, verringert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Wiehl wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wiehl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, den 25. Juni 2008

 Becker-Blonigen -Bürgermeister